



Park- und Entgeltordnung für die Parkplätze „Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen“

1. Geltungsbereich der Park- und Entgeltordnung / Nutzungszweck der Parkplätze

- 1.1. Die beiden Parkplätze im Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen (erster großer Parkplatz von der Einfahrt bis zur Parkbucht 1 am Badensee sowie zweiter Parkplatz am Wassersportsee, im Weiteren: „die Parkplätze“) dienen der Nutzung des Bade- und Wassersportsees mit Liegewiesen, des Restaurants, des Grillplatzes sowie der Spiel- und Sporteinrichtungen.
- 1.2. Der Zweckverband Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen ist Betreiber der Parkplätze am Erholungs- und Freizeitzentrum Schwarzachtalseen (im Weiteren „Betreiber“ genannt).
- 1.3. Zum Zwecke der Bewirtschaftung der Parkplätze einschließlich der Parkraumkontrolle behält sich der Betreiber die Beauftragung Dritter vor (im Weiteren auch: „Beauftragte“). Der Betreiber bedient sich hierbei des Dienstleisters Peter Park System GmbH, München und dessen verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Dienstleister“ genannt). So übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Park- und Entgeltordnung die Mobility Hub Parkservice GmbH, München, den operativen Betrieb für die Peter Park System GmbH und fungiert dabei als Vermieterin beider Parkplätze und übernimmt die Erhebung und Beitreibung von Vertragsstrafen für Verstöße gegen für die Parkplätze geltender Nutzungsbedingungen (Ziff. 3) und die Beitreibung und Abrechnung der Benutzungsentgelte (Ziff. 8).

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1. Die vom Betreiber Beauftragten üben das Platzrecht auf den Parkflächen aus und ihren Anweisungen muss Folge geleistet werden.
- 2.2. Das Parken ist nur mit gültiger Parkberechtigung erlaubt. Mit Befahren der Parkplätze durch den Benutzer kommt ein privatrechtlicher Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Das an der Parkdauer orientierte Benutzungsentgelt ist untenstehend in Ziff. 8 festgelegt, sowie an den Kassenautomaten ersichtlich. Die Park- und Entgeltordnung hängt zudem vor Ort aus bzw. ist auf der Homepage des Zweckverbandes www.schwarzachtalseen.de zugänglich.
- 2.3. Das Benutzungsentgelt ist spätestens unmittelbar vor Verlassen des jeweiligen Parkplatzes pro Parkvorgang zu entrichten, mit Ausnahme von Wohnmobilen und Inhabern einer Jahresparkkarte. Die Entrichtung des Entgelts für Wohnmobile und der Jahresparkkarte erfolgt auf Vorkasse, direkt nach der Einfahrt.
- 2.4. Zur Sicherung offener Benutzungsentgelte und anderer berechtigter Ansprüche behält sich der Betreiber ein gesetzliches Pfandrecht an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen vor. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Fahrzeug selbst sowie auf im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände und Zubehör.
- 2.5. Bewachung und Verwahrung des Kfz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; der Benutzer haftet auch während der Nutzung der Parkplätze für sein Kfz.
- 2.6. Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes ist die kostenlose Nutzung der Parkplätze gestattet, ebenso einspurigen Kfz (Kraft- bzw. Motorräder).

- 2.7. Bestandteil dieser Entgelt- und Parkordnung sind zudem die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ (ANB) der Mobility Hub Parkservice GmbH, München. Die ANB hängen vor Ort aus.

3. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

- 3.1. Bei der Ausfahrt aus den Parkplätzen ohne vorherige Bezahlung des Benutzungsentgeltes oder bei Überschreitung der bereits bezahlten Parkzeit um 15 Minuten wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt von 53 € erhoben. Der Dienstleister ist insofern berechtigt, die Nachverfolgung auf eigene Rechnung vorzunehmen bzw. das erhöhte Nutzungsentgelt einzuheben und in Rechnung zu stellen. Dem erhöhten Nutzungsentgelt kommen ggf. weitere Auslagen des Dienstleisters im Zusammenhang mit der Beitreibung dieses erhöhten Nutzungsentgeltes hinzu. Der Betreiber behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche vor.
- 3.2. Jeder Kalendertag, an dem der Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen fort dauert, stellt dabei einen eigenständigen Verstoß dar und führt jeweils zur Fälligkeit des erhöhten Nutzungsentgelts.

4. Verkehrsbestimmungen auf den Parkplätzen

- 4.1. Die vor und auf den Parkplätzen angebrachten Verkehrszeichen sowie die polizeilichen Vorschriften müssen beachtet werden. Soweit nicht abweichend ausgeschildert, darf auf dem Parkplatz nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten auf den Parkplätzen entsprechend.
- 4.2. Der Benutzer kann unter den nicht reservierten Parkmöglichkeiten auf den Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Die Kfz dürfen nur innerhalb der abgegrenzten Bereiche der Parkplätze abgestellt werden.
- 4.3. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften ist auf den Parkplätzen insbesondere untersagt:
- die Verwendung von offenem Feuer,
 - die Ausführung von Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten am Kfz,
 - das längere Laufenlassen des Motors ohne erkennbare Absicht, die Parkplätze zügig verlassen zu wollen,
 - das Betanken des Kfz,
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Lagern entleerter Treibstoffbehälter,
 - das Einstellen von amtlich nicht zugelassenen Kfz.

5. Entfernen von Kfz von den Parkplätzen

Der Betreiber kann ein Kfz von den Parkplätzen entfernen, wenn Gefahr im Verzug ist, insbesondere durch ausgelaufene Betriebsstoffe. Der Betreiber ist ferner berechtigt, polizeilich nicht zugelassene Kfz auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen. Dies gilt auch für Kfz, die während des Parkens durch die Polizei entstempelt wurden.

6. Räum- und Streudienst

Der Betreiber ist nicht verpflichtet, Winterdienst auf den Parkplätzen bzw. auf der Zufahrt sicherzustellen.

7. Haftung

- 7.1. Der Betreiber bzw. sein Dienstleister haften nicht für Schäden am Kfz, insbesondere nicht für durch Dritte/andere Benutzer verursachten Schäden am geparkten Kfz. Die Haftung ist ferner

insbesondere ausgeschlossen

- bei Entwendung des Kfz
- bei Schäden, die durch Nichtbeachten der vom Benutzer anerkannten Nutzungsbedingungen oder der Verkehrsbestimmungen bzw. polizeilicher Vorschriften verursacht werden
- bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streiks, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen.

7.2. Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind im Übrigen unverzüglich gegenüber dem Betreiber zu melden. Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen muss der Benutzer/Geschädigte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten.

7.3. Der Benutzer haftet für alle von ihm oder seinen Begleitpersonen verursachten Schäden an geparkten Kfz sowie der Einrichtungen/Gebäude/Parkerfassungsgeräte und Zubehör vor Ort. Er verpflichtet sich, solche Schäden unverzüglich dem Betreiber schriftlich bzw. seinem Bevollmächtigten vor Ort zu melden.

8. Benutzungsentgelte

8.1. Die Parkplätze des Erholungs- und Freizeitentrums Schwarzachtalseen sind vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres von Montag bis Sonntag gebührenpflichtig. Vom 01.11. bis 31.03. werden keine Parkgebühren erhoben.

8.2. Benutzungsentgelte für PKWs werden von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr wie folgt erhoben:

Abrechnung nach tatsächlicher Parkdauer: Für jede angefangene volle Stunde wird ein Entgelt von 1,50 € fällig, höchstens jedoch 9,00 € (Tagestarif ab 6 vollen Stunden nach Einfahrt/Erfassung). Die ersten 30 Minuten ab Einfahrt gelten als Karenzzeit. Wird der Parkplatz zwischendurch verlassen, beginnt die Tarifzeit neu zu laufen. Die Bezahlung des Parkentgelts erfolgt kurz vor dem Verlassen des Parkplatzes.

Abrechnung bei Nutzern von Jahresparkkarten: Der Benutzer hat die Möglichkeit eine Jahresparkkarte zum regulären Preis von 60,00 € bzw. zum ermäßigten Vorverkaufspreis von 50,00 € zu erwerben. Diese ist auf ein Kfz-Kennzeichen begrenzt und berechtigt dazu, die Parkplätze innerhalb des Kalenderjahres beliebig oft zu nutzen. Die Jahresparkkarte ist nicht für Wohnmobile gültig.

8.3. Benutzungsentgelte für Wohnmobile werden von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr wie folgt erhoben:

Abrechnung nach tatsächlicher Parkdauer: Der Tagestarif für Wohnmobile beträgt 14,00 € und ist ab Kaufzeitpunkt 24 Stunden gültig. Die Bezahlung erfolgt auf Vorkasse. Wird der Parkplatz zwischendurch verlassen, beginnt die Tarifzeit neu zu laufen.

Für Wohnmobile ist kein Erwerb einer Jahresparkkarte möglich.

8.4. Die Zahlung kann in bar am Kassenautomaten (Automat gibt KEIN Wechselgeld) per EC-/Kreditkarte oder über App-Parken (System Parkster App) erfolgen. Im Benutzungsentgelt ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

8.5. Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes ist die kostenlose Nutzung der Parkplätze gestattet, ebenso einspurigen Kfz (Kraft- bzw. Motorräder).

8.6. Der Betreiber behält sich vor, die kostenpflichtigen Zeiten, Tarife und Zahlungsmöglichkeiten anzupassen. Es gelten die Aushänge auf dem Parkplatz.

9. Datenschutz

9.1. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Parkplätze einschließlich der Parkraumkontrolle werden

Daten der Benutzer erhoben und verarbeitet. Soweit diese Datenverarbeitungsvorgänge ausschließlich durch Beauftragte als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO vorgenommen werden, sind diese und nicht der Betreiber für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts verantwortlich. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Park- und Entgeltordnung ist die Mobility Hub Parkservice GmbH, München als Vermieterin der Parkplätze verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Erhebung und Beitreibung von Vertragsstrafen für Verstöße gegen für die Parkplätze geltender Nutzungsbedingungen und die Beitreibung und Abrechnung der Benutzungsentgelte. Einzelheiten können den auf den Parkplätzen aushängenden Datenschutzhinweisen entnommen werden.

- 9.2. Die Parkplätze können ausnahmsweise zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes durch den Betreiber dauerhaft videoüberwacht werden. Ist dies der Fall, wird an der Einfahrt explizit darauf hingewiesen. Der Betreiber stellt in diesem Fall sicher, dass Aufzeichnungen maximal für 7 Tage gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. Im Falle einer erforderlichen Beweissicherung können diese Daten durch den Betreiber an Dritte (Rechtsanwalt, Polizei, Gericht) weitergegeben werden.

10. Inkrafttreten

Die Park- und Entgeltordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Herbertingen, den 24.10.2023

Jürgen Köhler
Verbandsvorsitzender